

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Der Corporate Governance Bericht der Youbisheng Green Paper AG enthält auch die nach § 289a des Handelsgesetzbuchs abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Corporate Governance Bericht steht ferner im Internet unter www.youbisheng-greenpaper.de, in der Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Angabe nach § 289a Abs. 2 Ziff. 1 HGB (Entsprechenserklärung 2012)

Gemäß § 161 AktG müssen der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich erklären, inwiefern den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung basiert auf den Empfehlungen des genannten Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010, die vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 veröffentlicht wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG haben erstmals am 30. April 2012 erklärt, dass den Empfehlungen der Regierungskommission für den Deutschen Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen seit der Börsennotierung entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex:

- **Ziffer 2.3.3** des Kodex befasst sich mit der Stimmrechtswahrnehmung bei Abwesenheit durch Briefwahl, ohne ausdrücklich zu empfehlen, solche Möglichkeiten den Aktionären bereit zu stellen. Nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind mit der Briefwahl noch immer verschiedene technische und rechtliche Probleme behaftet. Darüber hinaus hält die Youbisheng Green Paper AG im Geschäftsjahr 2012 erstmalig eine öffentliche Hauptversammlung ab und verfügt noch über keine Erfahrungswerte bezüglich der Nachfrage der Aktionäre nach einer solchen Dienstleistung. Daher hat der Vorstand von der durch Paragraph 18 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft eingeräumten Möglichkeit die Briefwahl zur Stimmrechtswahrnehmung zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht. Aktionäre können jedoch auf elektronischem Wege Stimmrechtsvollmachten an den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter abgeben.
- In **Ziffer 3.8 Abs. 3** des Kodex wird die Vereinbarung eines bestimmten Selbstbehalts in D&O-Policen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder) auch für Aufsichtsratsmitglieder empfohlen. Nach Auffassung der Gesellschaft wird die Haltung des Aufsichtsrats zu einer verantwortungsvollen Handlungsweise und die Einhaltung des deutschen Rechts nicht durch einen solchen bestimmten Selbstbehalt verbessert. Auch würde ein Selbstbehalt die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit reduzieren und damit auch die Chancen der Gesellschaft, im Wettbewerb qualifizierte Bewerber hierfür zu gewinnen. Der Empfehlung des Kodex wurde und wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.
- **Ziffer 4.1.5** des Kodex empfiehlt bei der Besetzung von Führungspositionen den Aspekt der Vielfalt in Betracht zu ziehen und, insbesondere, eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die

Youbisheng Green Paper AG respektiert den Aspekt der Vielfalt. Allerdings liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Qualifikation der Kandidaten (Männer und Frauen).

- Nach **Ziffer 4.2.2** setzt das Aufsichtsratsplenium die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen. Gemäß **Ziffer 4.2.3** des Kodex sollen monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen, die auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sind. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Im Jahr 2011 wich die Youbisheng Green Paper AG von diesen Bestimmungen des Kodex ab, da der Vorstand keine Vergütung für seine Dienstleistung als Mitglied des Vorstands erhielt. Die Mitglieder des Vorstands erhielten nur eine Vergütung für ihre Dienste als Direktoren und / oder leitende Angestellte von Tochtergesellschaften. Darüber hinaus erhalten sie keine variablen monetären Vergütungen. Für das Geschäftsjahr 2012 sollen Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden, die eine variable monetäre Vergütung für die Mitglieder des Vorstands vorsehen. Die variablen monetären Vergütungsbestandteile sollen vom Unternehmenserfolg und den allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen abhängen.
- Die Youbisheng Green Paper AG weicht von den in **Ziffer 5.1.2** des Kodex dargelegten Empfehlungen ab. Die Entscheidungen über geeignete Kandidaten als Mitglieder des Vorstands werden auf rein objektiver Basis getroffen und ziehen hauptsächlich die berufliche Qualifikation der Kandidaten im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Vielfalt in Betracht. Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands wurden nicht festgelegt.
- Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht der Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG nur aus drei Mitgliedern und bildet keine Ausschüsse. Da es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jeder Ausschuss, der Entscheidungen vornimmt auch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, ist die Einrichtung von Ausschüssen weder erforderlich noch zweckmäßig. Damit weicht das Unternehmen von den Empfehlungen aus **Ziffer 5.2** und **Ziffer 5.3** des Kodex ab.
- Die Youbisheng Green Paper AG weicht von den in **Ziffer 5.4.1** des Kodex dargelegten Empfehlungen ab. Die Entscheidungen über geeignete Kandidaten zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf rein objektiver Basis getroffen und konzentrieren sich auf die berufliche Qualifikation der Kandidaten unter Berücksichtigung der deutschen Rechtsvorschriften über die Vielfalt. Es wurden keine Altersgrenzen für Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten es für sinnvoll, dass die Organe, die für Ernennungen einzelner Beitrittskandidaten zuständig sind, deren Alter zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl oder erneuten Berufung prüfen und dabei die Möglichkeit haben sollten, ältere Bewerber mit einschlägiger beruflicher oder anderer Erfahrung ernennen zu können, ohne an starre Altersgrenzen gebunden zu sein. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen und dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Da die Anforderungen des Begriffs "angemessen" nicht klar sind, erklärt die Gesellschaft, von der Empfehlung abzuweichen.
- Im Gegensatz zu den Empfehlungen des Kodex in **Ziffer 5.4.6 Abs. 3 S.1** erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht grundsätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung. In Bezug auf die Steuer- und Überwachungsfunktionen des Aufsichtsrats, identifiziert die Youbisheng Green Paper AG derzeit keine Notwendigkeit für eine Änderung und ist der Auffassung, dass die aktuelle Vergütungsstruktur geeignet ist, um die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats zu schützen. Die Satzung schließt eine

erfolgsabhängige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats daher nicht aus, überträgt die Entscheidung der Höhe der Vergütung aber an die Hauptversammlung.

- Der Konzernabschluss wird nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Ende des Geschäftsjahres und die Zwischenberichte voraussichtlich nicht innerhalb von 45 Tagen ab Ende des Berichtszeitraums öffentlich zur Verfügung gestellt werden, anders als in **Ziffer 7.1.2** des Kodex empfohlen. Die Gesellschaft kann angesichts der Notwendigkeit, ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss und die Zwischenberichte einzubeziehen, nicht garantieren, dass sie diese empfohlenen Fristen des Kodex einhalten kann. Der Konzernabschluss wird jedoch innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden, und Zwischenberichte werden innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlicht werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben am 30. April 2013 gemäß §161 Aktiengesetz die Erklärung für 2013 abgegeben. Die Entsprechenserklärungen der Youbisheng Green Paper AG sind auf der Internetseite <http://www.youbisheng-greenpaper.de/de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung.html> der Gesellschaft zugänglich.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Youbisheng Green Paper AG, den Hauptversammlungsbeschlüssen der Youbisheng Green Paper AG, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand sowie den zahlreichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung und entscheidet nach § 7 der Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 4 und § 5 Höhe und Verteilung des Grundkapitals, die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, in Abhängigkeit von der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 9 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Herrn HUANG Haiming wurde das Recht zur Einzelvertretung eingeräumt. Herr HUANG wurde auch von den Beschränkungen des § 181 S. 1 2. Alt. BGB befreit, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat erließ entsprechend § 8 der Satzung eine Geschäftsordnung für den Vorstand und erstellte einen Geschäftsverteilungsplan. Gemäß der Geschäftsordnung ist der Vorstand angehalten, mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Dabei tragen die Mitglieder die gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über die wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem verantwortlichen Mitglied

des Vorstands behoben werden können. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Weiter finden sich Regelungen zur Vertretung, eine Beschreibung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden, der Modus zur Einberufung der Vorstandssitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung, die hierzu erforderlichen Mehrheiten und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse. Die Geschäftsordnung enthält darüber hinaus einen Katalog der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, plant das Budget, legt es fest und plant, definiert und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Systematisches Risikomanagement im Rahmen des wertorientierten Unternehmensmanagements soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat hat für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festgelegt. Sie betont die Pflicht des Aufsichtsrats, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Gegenstand einer weiteren Regelung ist die Anforderung, bei der Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Vorstands gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolge Sorge zu tragen.

Vorstand und Aufsichtsrat stehen in regelmäßigem Kontakt. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung. Er berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Themen, zu denen Beschlüsse getroffen werden müssen, und beantwortet die Fragen der Aufsichtsratsmitglieder. Gemeinsam wird die mit dem Vorstand erarbeitete Strategie erörtert und abgestimmt. Das Fortschreiten der Umsetzung der strategischen Planung und mögliche Abweichungen werden an den Aufsichtsrat berichtet. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind an die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über das Chancen- und Risikomanagement des Konzerns.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei seinen Tätigkeiten und ist in Entscheidungen von fundamentaler Bedeutung für die Gesellschaft unmittelbar eingebunden. Über die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns erhält der Aufsichtsrat regelmäßig schriftliche Berichte. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen sollen dem Aufsichtsrat detailliert erläutert werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird darüber hinaus regelmäßig und unmittelbar über die aktuelle Situation, wichtige Geschäftsvorfälle und bevorstehende bedeutsame Entscheidungen unterrichtet.

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird jedes Jahr im Bericht des Aufsichtsrats berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besteht eine D&O-Versicherung, wobei mit den Vorstandsmitgliedern ein Selbstbehalt vereinbart wurde.

ANGABEN ZU WESENTLICHEN UNTERNEHMENSMANAGEMENTPRAKTIKEN

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung zu sichern, ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Youbisheng Green Paper AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens (True and Fair View) zu vermitteln. Dabei werden dem Prinzip des „Fair Disclosure“ folgend, alle Aktionäre und wesentliche Zielgruppen informationell grundsätzlich gleich behandelt. Die zu Grunde liegende Regel ist, die Eigentümer der Gesellschaft zuverlässig und zeitnah über wesentliche Ereignisse in ihrem Unternehmen zu informieren. Transparenz zu zeigen bedeutet auch, die Chance zu haben, neue Investoren im In- und Ausland zu gewinnen. Daher arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat laufend daran, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen.

Die Unternehmenswebsite <http://www.youbisheng-greenpaper.de/en.html> bietet darüber hinaus weitere Informationen zum Konzern, seinem Geschäftsmodell und seinen Produkten.

ANGABEN ZUM RISIKOMANAGEMENT

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Die Youbisheng PRC hat mittlerweile ein Projekt begonnen, welches auch zu einem Risikofrüherkennungssystem der Youbisheng Green Paper AG entwickelt werden soll. Der Vorstand teilt dem Aufsichtsrat regelmäßig bestehende Risiken, deren Entwicklung und die eingeleiteten Vorsorgemaßnahmen mit.

Weitere Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Chancen- und Risikobericht nachzulesen, die im zusammengefassten Lagebericht 2012 der Youbisheng Green Paper Group und Youbisheng Green Paper AG enthalten sind. Im Management-Bericht sind auch die gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderten Berichte zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten. Die Überwachung der Einhaltung von Compliance-Richtlinien soll im Youbisheng Greenpaper-Konzern als wichtiger Bestandteil des Risikomanagements definiert werden. Dazu soll auch die kontinuierliche Information der Mitarbeiter zu den fundamentalen rechtlichen Grundlagen und den entsprechenden Anforderungen für die interne und externe Kommunikation gehören. Alle relevanten Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden in einem Insiderverzeichnis geführt und über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert.

VERGÜTUNG

Im Geschäftsjahr 2012 erhielten die Vorstandsmitglieder der Youbisheng Green Paper AG von dieser weder eine fixe noch eine variable Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit. Ihre sämtlichen Vergütungen wurden von den chinesischen Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer dortigen Tätigkeiten bezahlt. Auf variable Vergütungsbestandteile wurde aus Vereinfachungsgründen, anders als vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen, verzichtet.

Zum 31. Dezember 2012 bestanden keine Optionsrechte und auch kein gültiges Optionsrechtprogramm, so dass keines der Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitglieder derzeit Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Youbisheng Green Paper AG hält.

Weitere Details zum Vergütungssystem der Organe sind im Abschnitt „Vergütungssystem“ auf Seite 32 des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts enthalten.

Der Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG erhält eine feste Vergütung, über welche die Jahreshauptversammlung, welche die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2012 entlastet, beschließen wird. Die Jahreshauptversammlung hat gemäß der Satzung der Gesellschaft die Möglichkeit über die Höhe der Vergütung zu entscheiden. Eine variable Vergütung ist für den Aufsichtsrat darüber hinaus derzeit nicht vorgesehen. Die Satzungsregelung schließt eine solche Art der Vergütung jedoch nicht aus, so dass die Jahreshauptversammlung sie beschließen könnte.

WERTPAPIERBESITZ VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT / MITTEILUNGSPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE

Herr HUANG Haiming hält als Vorstandsvorsitzender und Gründer des Unternehmens mittelbar rund 90,49 % der Aktien (9.246.000 Stück). Frau Verena Dylla hält 0,0097 % der Aktien (1.000 Stück). Die sonstigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat halten keine Anteile am Unternehmen. Die Gesellschaft selbst hält keine eigenen Aktien.

Gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der Youbisheng Green Paper AG offen zu legen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahe stehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfts die Summe von EUR 5.000 erreicht oder übersteigt. Im Geschäftsjahr 2012 fanden gemäß § 15a WpHG folgende Wertpapiergeschäfte in Aktien der Youbisheng Green Paper AG von mitteilungspflichtigen Personen aus dem Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG statt:

- Am 16. Mai 2012 kaufte Frau Verena Dylla 1.000 Stück Aktien der Youbisheng Green Paper AG

Alle Geschäfte werden, sobald sie erfolgen, auf der Website des Unternehmens unter <http://www.youbisheng-greenpaper.de/investor-relations/publikationen.html> veröffentlicht.

Keines der Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitglieder hält derzeit Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Youbisheng Green Paper AG.

Köln, 30. April 2013

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand